

Bestellbedingungen für Bauleistungen

Stand: Oktober 2020

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer („AN“) erbringt die Leistungen gemäß den folgenden Vertragsgrundlagen einschließlich ihrer Anlagen, die im Fall von Widersprüchen in nachstehender Reihen- und Rangfolge gelten:
 - 1.1.1 Bestellung des Auftraggebers („AG“)
 - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll für Bauleistungen
 - 1.1.3 Diese Bestellbedingungen für Bauleistungen
 - 1.1.4 Siemens Energy Code of Conduct
 - 1.1.5 Informationssicherheit – Regelungen für Geschäftspartner
 - 1.1.6 Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer ASM 0107
 - 1.1.7 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen für Geschäftspartner ASM 0098
- 1.2 Nicht beigelegte Vertragsgrundlagen kann der AN jederzeit beim AG anfordern oder über folgende Internetseite abrufen: <https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/supply-chain-management.htmlx>
- 1.3 Das Angebot des AN und seine allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) finden keine Anwendung, selbst wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des AN oder sonst darauf verwiesen wird und der AG nicht widerspricht.
- 1.4 Zur Beurteilung der durchzuführenden Leistungen und Preisbildung hat der AN sich vor Vertragsschluss mit den Vertragsgrundlagen und allen sonstigen ihm zugänglichen, für seine Leistung relevanten Informationen und Unterlagen im Detail vertraut und sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Baustelle und Baugrund zu machen. Fehler, Unstimmigkeiten oder das Erfordernis weiterer Informationen oder Unterlagen hat der AN vor Vertragsschluss gemäß Ziffer 4, der entsprechend gilt, anzuzeigen.

2. Ausführung und Ausführungsfristen

- 2.1 Der AN hat alle zur Herstellung des vereinbarten Werkes erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Leistungen nicht explizit oder unvollständig in den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Leistungsbeschreibung, aufgeführt sein sollten.
- 2.2 Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich, vertragsgemäß und entsprechend der zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Gesetzen, Satzungen und Verordnungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie den bekannten oder zugegangen behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Baugenehmigung zu erbringen und die aktuellen Vorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaften (z. B. Arbeitsstättenrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften) und Anwendungsvorschriften der Hersteller zu beachten. Einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften, DIN-Vorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien sind nur einen Mindeststandard. Für nach Vertragsschluss dem AN zugegangene behördliche Genehmigungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen gilt Ziffer 8.
- 2.3 Für die Ausführung seiner Leistungen erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen (z. B. für die Benutzung von Straßen, Bürgersteigen oder fremder Grundstücke) hat der AN einzuholen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen.
- 2.4 Der AN schuldet für seine Leistung Baustelleneinrichtung und -reinigung inkl. fachgerechter Entsorgung von Abfall.

- 2.5 Der AG stellt Infrastruktur nur wenn und soweit in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart. Die Beschaffung, Vorhaltung, Überprüfung, Bedienung und ausreichende Versicherung aller zur Leistung einzusetzenden Geräte, Werkzeuge, Materialien, Hilfs- und Verbrauchsstoffe sowie anderer Betriebsmittel schuldet der AN insbesondere gem. den Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen.
- 2.6 Der AN hat seine Leistungen mit dem AG und anderen ausführenden Unternehmen so zu koordinieren und seinen Bauablauf bestmöglich anzupassen, dass seine Leistungen vertragsgemäß und die Verwirklichung des Gesamtbauvorhabens für den AG möglichst effizient erbracht werden. Der AN stellt sicher, dass baubetriebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter auf das mögliche Minimum reduziert werden.
- 2.7 Vor, während und nach Durchführung seiner Leistungen führt der AN angemessene Beweissicherungsmaßnahmen in mit dem AG vorab abzustimmenden Umfang durch.
- 2.8 Der AN hat seine Leistungen sowie Arbeitsmittel- und Materialbestellungen bis zur Abnahme vor Beschädigung, Diebstahl und unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen. Alle Bestellungen bleiben Eigentum des AG bzw. des sonst Berechtigten und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung sowie die der Erzeugnisse ist nur für Aufträge des AG zulässig. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten, wobei der AN auch einfache Fahrlässigkeit vertritt.

3. Abstimmung, Bauunterlagen, Arbeitsergebnisse und Software

- 3.1 Der AN hat Baustelleneinrichtungsplan, Geräteverzeichnis, Bauzeitenplan, Werkzeichnungen und andere Ausführungsunterlagen zu erstellen und dem AG rechtzeitig, soweit nicht anders vereinbart spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Der AG ist jederzeit berechtigt, Leistung des AN und die Baustelle zu überwachen. Der AN ist verpflichtet, Baubesprechungen zu organisieren und Bautagebücher zu führen und sie dem AG auf Verlangen werktätlich zur Information vorzulegen.
- 3.3 Die Kenntnisnahme, Prüfung oder Freigabe von Plänen, Ausführungsunterlagen, Protokollen, Bautagebüchern und sonstigen vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen (alles „Arbeitsergebnisse“) durch den AG stellt keine Anerkennung des Ergebnisses, Inhalts, etwaiger Termin- oder sonstiger Vertragsänderungen oder Zusatzkosten durch den AG dar und lässt die alleinige Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen unberührt.
- 3.4 Der AN überträgt dem AG das Eigentum sowie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen und - soweit nicht übertragbar - mindestens das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse bereits während ihrer Entwicklung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere diese zu verwerten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu ändern, zu kombinieren und baulich oder sonst umzusetzen. Der AG ist auch berechtigt, das ausgeführte Werk zu ändern, insbesondere abzureißen, umzubauen, zu modernisieren oder zu erweitern. Eine grobe Entstellung des Werks ist nicht gestattet. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.
- 3.5 Der AN verzichtet auf seine Nennung als Urheber.

- 3.6 Der AN räumt dem AG hiermit das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die in Leistungen enthaltenen Softwareprogramme auf jeder Hardware selbst oder durch Dritte zu nutzen, insbesondere für Sicherheitskopien zu vervielfältigen und die Dokumentation dazu selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu ändern, zu kopieren und zu übersetzen.
- 3.7 Der AN sichert dem AG zu, Inhaber der gemäß dieser Ziffer zu übertragenden und einzuräumenden Rechte zu sein und dass seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von allen insoweit geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Der AN nimmt die Übertragung der Rechte an.

4. Hinweispflichten

- 4.1 Der AN hat die Vertragsgrundlagen sowie sonstige ihm für seine Leistungen relevante, zugängliche Unterlagen unverzüglich zu prüfen und den AG auf Unvollständigkeiten, Unstimmigkeiten und Mängel hinzuweisen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen.
- 4.2 Der AN hat den AG zudem auf sämtliche Umstände hinzuweisen, die Einfluss auf Qualitäten, Termine, Kosten oder auf die Erfüllung sonstiger Pflichten des AN haben können. Dies gilt insbesondere auch für Behinderungen, Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart, gegen die Güte vom AG gelieferter oder vorgegebener Stoffe und Bauteile und gegen Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.3 Hinweise müssen möglichst schriftlich erfolgen.
- 4.4 Der AN haftet für nach dieser Ziffer anzuzeigende Umstände, als wäre er für diese verantwortlich, soweit er nicht ordnungsgemäß darauf hingewiesen hat. Der AN haftet nicht, wenn die Umstände für ihn trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers unter Berücksichtigung seiner besonderen Fachkunde (einschließlich der seiner Nachunternehmer) nicht erkennbar oder für den AG offenkundig waren. Auf Ziffer 10 wird hingewiesen.

5. Termine und Vertragsstrafen

- 5.1 Sämtliche in den Vertragsgrundlagen festgelegte Fristen sind verbindlich, soweit nicht anders vereinbart.
- 5.2 Auf Behinderungen hat der AN unverzüglich vorab telefonisch und gemäß Ziffer 4 hinzuweisen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.
- 5.3 Der AN wird alles Erforderliche, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen zur termin- und vertragsgemäßen Leistung und Reduzierung nachteiliger Folgen unternehmen. Mehrkosten trägt der AG nur nach vorheriger Freigabe in Textform, soweit der AN einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung hat.
- 5.4 Kommt der AN mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins in Verzug, zahlt der AN für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme.
- 5.5 Kommt der AN mit der Einhaltung eines vereinbarten, vertragsstrafenbewehrten Zwischentermins in Verzug, zahlt er für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme der für diesen Zwischentermin jeweils zu erbringenden Leistungen. Kommt der AN mit der Einhaltung mehrerer vertragsstrafenbewehrter Termine aus demselben Grund in Verzug, werden bereits verwirkte Vertragsstrafen auf Vertragsstrafen für nachfolgende Termine angerechnet.
- 5.6 Die vom AN gemäß dieser Ziffer insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe ist begrenzt auf insgesamt maximal 5 % der Nettoauftragssumme.
- 5.7 Die Vertragsstrafe kann geltend gemacht werden, auch wenn ihr Vorbehalt erst mit Zahlung der fälligen Schlussrechnung erfolgt.

- 5.8 Weitergehende Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt. Auf einen Verzugschaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

6. Abnahme

- 6.1 Es findet eine förmliche (schriftliche) Abnahme statt. Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere Zahlungen und Ingebrauchnahme des AG sowie Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 6.2 Fiktive Abnahmen durch Zeitablauf einer dem AG zur Abnahme gesetzten Frist sind bei wesentlichen Mängeln ausgeschlossen.
- 6.3 Der AN hat dem AG spätestens bei Abnahme alle Unterlagen in aktueller Fassung zu übergeben, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, für Betrieb und Nutzung der Bauleistung erforderlich sind.

7. Mängelansprüche

Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen des AN hat er innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachzuerfüllen. Andernfalls kann der AG Ersatzvornahmen auf Kosten des AN vornehmen oder den Vertrag (teil-)kündigen. Der AN hat Schäden aufgrund von Mängeln oder Vertragswidrigkeit zu ersetzen, außer er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Geänderte und zusätzliche Leistungen, Anordnungsrecht des AG

- 8.1 Der AG hat die gesetzlichen Änderungs- und Anordnungsrechte mit folgender Maßgabe:
- 8.2 Die Parteien werden vor Ausführung der geänderten / zusätzlichen Leistungen einen schriftlichen Nachtrag über diese Leistungen und ggf. ihre Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Qualität schließen. Die Angebotsstellung des AN erfolgt stets unentgeltlich.
- 8.3 Der AG kann Änderungen gemäß § 650 b Abs. 2 BGB anordnen, wenn die Parteien nicht binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung gemäß § 650 Abs. 1 BGB erzielt haben.
- 8.4 Der AN hat sowohl das Änderungsbegehren als auch die Anordnung unverzüglich zu prüfen und seinen Hinweispflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 zu genügen.
- 8.5 Der Anspruch des AN auf Vergütungsanpassung bei Anordnungen und Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen gemäß § 650c BGB setzt voraus, dass sein Angebot auf Basis der vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 10.3 kalkuliert wurde.
- 8.6 Soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, bleiben die Vertragsgrundlagen im Übrigen unverändert bestehen und finden auf ggf. angepasste Termine, Vergütung und Qualität entsprechend Anwendung. Weitere Ansprüche des AN in Zusammenhang mit Leistungsänderungen, -mehrungen und -kürzungen, insbesondere auf entgangene Vergütung oder Entschädigung, sind ausgeschlossen.

9. Preise und Vergütung

- 9.1 Alle Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum. Einheitspreise bleiben gültig, auch wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, es sei denn, der AG hat diese Abweichung zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 9.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle hiernach geschuldeten Leistungen, Nebenleistungen sowie auch alle besonderen Leistungen gemäß VOB/C abgegolten.
- 9.3 Soweit vereinbart, übergibt der AN dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss seine Preisermittlung für die vertragliche Leistung, die nach Vollständigkeitsprüfung durch die Parteien verschlossen zur Aufbe-

wahrung beim AG verbleibt. Der AG darf die Preisermittlung zur Prüfung von Nachtragsangeboten oder sonstigen Zahlungsansprüchen in Zusammenhang mit diesem Vertrag einsehen, wenn er den AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt hat, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen beim AG aufbewahrt.

10. Zusätzliche Vergütung und Mehrkosten

- 10.1 Ein vertraglicher Anspruch des AN auf Preiserhöhungen, besondere Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Mehraufwand für Änderungen besteht nur, wenn er dem AG Auswirkungen auf die Vergütung vor Ausführung gemäß Ziffer 4 angezeigt hat und der AG diese Leistungen in Textform angeordnet hat oder die Vergütung in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde, außer bei Gefahr im Verzug.
- 10.2 Der AG hat kein Interesse an nicht angeordneten Leistungen zulasten seines Budgets, selbst wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll sind. Er behält sich Umplanungen zur Budgetwahrung vor. Der AN ist ohne Auftrag in Textform nicht berechtigt, für den AG vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen und kann sich nicht darauf berufen, dass auch bei Ankündigung keine günstigere Alternative bestanden hätte.
- 10.3 Besteht ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung, bestimmt sich diese auch für Zuschläge nach den vereinbarten Preisen, soweit einschlägig und im Übrigen nach den vertraglichen Preisgrundlagen (EFB-Preisblatt und Preisermittlung, soweit vorhanden) maximal jedoch nach den marktüblichen Preisen. Nachunternehmerkosten hat der AN nachzuweisen.

11. Stundenlohnarbeiten

- 11.1 Eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur bei Vereinbarung vor Ausführung. Der AN hat dem AG Stundenlohnzettel spätestens eine Woche nach Ausführung vorzulegen.
- 11.2 Stundenlohnzettel haben für jeden Werktag zu enthalten: Name und Qualifikation des Arbeiters, Datum und Uhrzeit der Tätigkeit, Bezeichnung der Baustelle und des genauen Einsatzortes, Art der Leistung, Arbeitsstunden, Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Geräten, Maschinen, Anlagen, Kenngrößen für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie sonstige Sonderkosten.
- 11.3 Eine Abzeichnung des Stundenlohnzettels gilt nicht als Rechnungsanerkennung und erfolgt vorbehaltlich der Prüfung, ob Stundenlohnarbeiten oder im Festpreis enthaltene Leistungen vorliegen.

12. Steuerabzug

Der AN hat dem AG bei Vertragsschluss und jederzeit auf Verlangen eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG zu übergeben und jeder Rechnung die Kopie einer entsprechenden Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG beizufügen. Die Freistellungsbescheinigung muss prüfbar sein, insbesondere müssen Dienstsiegel und Sicherheitsnummer gut erkennbar sein. Soweit eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG im vereinbarten Zeitpunkt der Gegenleistung nicht vorliegt, hat der AN für den Steuerabzug des AG gemäß § 48 EStG auf der jeweiligen Rechnung das für den AN in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Finanzamt mit Steuer- und Finanzamtsnummer und Bankverbindung des Finanzamts zu vermerken. Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn keine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG mehr besteht.

13. Rechnungen

- 13.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar und gemäß dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrecht abzurechnen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie Nummern jeder Position anzugeben. Die Reihenfolge

der Positionen und Bezeichnungen des Leistungsverzeichnisses sind beizubehalten. Für die Prüfbarkeit der Rechnungen sind die erforderlichen Leistungsnachweise (z. B. vom AG abgezeichnetes Aufmaß, Stundenlohnzettel und / oder Abnahmeprotokoll) beizufügen.

- 13.2 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind die Zwischenrechnungen fortlaufend zu nummerieren. In den Zwischenrechnungen und in der Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Zwischenrechnungen berechneten Leistungen aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- 13.3 Die Schlussrechnung ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Abnahme einzureichen.

14. Zahlungen und Skonto

- 14.1 Sämtliche Zahlungsansprüche werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung der abnahmereifen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, Abnahme vorausgesetzt. Der AN gewährt auf jede Rechnung ein Skonto in Höhe von 3 % der Rechnungssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der abnahmereifen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 14.2 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG berechtigterweise innerhalb der genannten Fristen aufrechnet oder Zahlungen (z. B. wegen Mängeln) zurückhält. Die Zahlungsfrist für den zurückbehaltenen Teil beginnt erst nach Wegfall des Zurückbehaltungsgrundes.
- 14.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Rückforderung wegen Falschberechnung von Leistungen oder Forderungen.
- 14.4 Der AN sichert hiermit zu, dass das Konto, das er dem AG für alle in Verbindung mit diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen angebeht hat, in seinem Namen und ausschließlich für seinen Gebrauch eingerichtet wurde. Alle Zahlungen an den AN werden elektronisch abgewickelt. Der AG leistet an den AN keine Zahlungen in bar oder in Inhaberpapieren oder auf ein Konto in einem anderen Land als dem, in dem der AN seinen Hauptgeschäftssitz hat oder in dem die Leistungen erbracht werden. Die Zahlungen erfolgen weder unmittelbar noch mittelbar über einen Treuhänder, einen Vermittler oder einen anderen Dritten. In keinem Fall werden vom AG Auslagen erstattet, die rechtlich unzulässig und gesetzeswidrig sind.

15. Sicherheiten

- 15.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, übergibt der AN dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Erfüllungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme, erteilt unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie – außer für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen – unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB. Die Bürgschaftsurkunde darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Ändert sich die Nettoauftragssumme ist der AG berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Höhe der Erfüllungsbürgschaft zu verlangen.
- 15.2 Sicherungszweck ist die vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nachträge, insbesondere die vertragsgemäße Leistung und die Absicherung der Erstattung von Überzahlungen sowie vor Abnahme entstehender Mängel- und Schadensersatzansprüche. Der Sicherungszweck ist den Änderungen des Leistungsumfangs entsprechend anzupassen.
- 15.3 Bis zur Übergabe der Originalbürgschaftsurkunde oder bei Vereinbarung eines Sicherheitseinhalts an Stelle der Erfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, 10% jeder Zwischenrechnung als entsprechende Sicherheit einzubehalten.

- 15.4 Soweit nicht rechtmäßig verwendet, wird die Erfüllungssicherheit mit Fälligkeit der Schlussrechnung zurückgewährt bzw. ausbezahlt. Soweit über die Erfüllungssicherheit gesicherte Ansprüche des AG bestehen, kann der AG die Erfüllungssicherheit in angemessener Höhe zurückbehalten.
- 15.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der AG 5 % der Nettoabrechnungssumme als Mängelhaftungssicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche einbehalten.
- 15.6 Sicherungszweck ist die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AG ab Abnahme infolge Nicht- oder Schlechterfüllung des AN.
- 15.7 Das Recht zum Einbehalt besteht nicht und etwaige Einbehalte sind nach Vorliegen der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen auszuzahlen, wenn der AN eine Mängelhaftungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme stellt, die unbedingt, unbefristet, unwiderruflich, selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf die Anfechtbarkeit sowie - außer für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen - unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB erteilt wurde.
- 15.8 Die Mängelhaftungssicherheit ist mit Ablauf der Verjährungsfrist aller Mängelhaftungsansprüche an den AN zurückzugeben bzw. auszubezahlen, soweit keine gesicherten Ansprüche bestehen. Bei unterschiedlich langen Verjährungsfristen kann der AN eine Reduzierung der Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Leistungen verlangen, deren Mängelverjährungsfrist abgelaufen ist.
- 15.9 Alle Kosten der vom AN gemäß dieser Ziffer zu stellenden Sicherheiten trägt der AN.
- 16. Versicherungen**
- 16.1 Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt eine Haftpflichtversicherung eines in der Europäischen Union zugelassenen Haftpflichtversicherers mit einer Deckungssumme je Schadensfall für das Bauvorhaben – soweit nicht abweichend geregelt – von mindestens € 5.000.000 für Personenschäden und € 3.000.000 für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen und bis zum Ende der Mängelhaftungszeiten aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht. Vor Nachweis der Versicherung hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der AN tritt an den AG hiermit etwaige zukünftige Ansprüche des AN gegen den Haftpflichtversicherer bezüglich des Bauvorhabens ab. Der AG nimmt die Abtretung an.
- 16.2 Zur Bauwesenversicherung gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 17. Beendigung, Kündigung und Nichtigkeit des Vertrags**
- 17.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Als wichtiger Grund gilt u. a. wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Vertrag gefährdet ist.
- 17.2 Das Kündigungsrecht nach § 648a BGB besteht auch, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 17.3 Kündigungen des AN sind ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 648a BGB wirksam.
- 17.4 Vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungsrechte kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe kündigen, wenn der AN (i) eine fällige Leistung nicht, nicht rechtzeitig, mangelhaft oder sonst nicht vertragsgemäß erbringt oder (ii) einer berechtigten Anordnung des AG nicht nachkommt oder (iii) die Arbeiten unterbricht, so langsam ausführt und / oder unzureichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile einsetzt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung gefährdet erscheint. § 323 Abs. 2 – 4 BGB finden entsprechend Anwendung.
- 17.5 Bis zur Vertragsbeendigung ordnungsgemäß erbrachte Leistungen werden entsprechend Ziffer 10.3 abgerechnet. Weitere Ansprüche des AN auf Vergütung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 17.6 Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise gemäß § 648 BGB zu kündigen. Der AG vergütet die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend. Ziffer 10.3 und zahlt dem AN für wegen der Kündigung nicht mehr erbrachte Leistungen eine Entschädigung in Höhe von 7 % ihrer vertragsgemäßen Vergütung. Weitergehende Ansprüche des AN wegen der Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.
- 17.7 Im Falle einer vom AG zu vertretenden Kündigung des AN gilt Ziffer 17.6 entsprechend.
- 17.8 Bei Kündigung des AG oder sonstiger Beendigung des Vertrages kann der AG für die Weiterführung der Arbeiten Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen oder angelieferte Stoffe und Bauteile des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Der AN hat seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme durch Dritte möglich ist.
- 17.9 Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 17.10 Im Falle der ganz oder teilweisen Nichtigkeit oder Beendigung dieses Vertrages durch Widerruf, Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, einvernehmliche Aufhebung oder in sonstiger Weise gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages fort, die ausdrücklich oder nach dem Zweck der Bestimmung für den Fall der Nichtigkeit oder die Zeit nach Beendigung gelten. Dies gilt insbesondere für Ziffer 3 (Rechte an Arbeitsergebnissen), 15 (Sicherheiten), 22 (Informationssicherheit/Datenschutz), 23 (Code of Conduct), 24 (Compliance) und 28 (Schlussbestimmungen).
- 18. Vertragsübertragung**
- 18.1 Der AG kann seine Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise übertragen.
- 18.2 Veräußert der AG den Baugrund ganz oder teilweise, wird der AN auf Verlangen des AG bei ausreichender Bonität des Erwerbers einer Übertragung dieses Vertrags auf den Erwerber an Stelle des AG zuzustimmen und den AG schuldbefreiend aus dem Vertrag entlassen.
- 19. Forderungsabtretung und Zurückbehaltungsrecht**
- 19.1 Forderungsabtretungen des AN sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.
- 19.2 Der AN ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 20. Personaleinsatz; Beauftragung Dritter**
- 20.1 Soweit nicht anders geregelt, führt der AN sämtliche Leistungen mit eigenem Personal, das zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, durch. Der AN versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist.

- 20.2 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. Auch der Einsatz weiterer Dritter durch diese bedarf der gesonderten Zustimmung des AG. In jedem Fall erteilt der AN etwaige Aufträge an Dritte ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten alleine verantwortlich.
- 20.3 Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitskräfte einsetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen–EU verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechende schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorlegen.
- 20.4 Der AN trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personaldokumente – insbesondere Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz – bei Ausführung der Leistungen ständig mitgeführt werden.
- 20.5 Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer durch den AN oder durch Dritte frei. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer zur außerordentlichen Kündigung.
- 21. Arbeitsschutz und Baustellensicherheit**
- 21.1 Der AN übernimmt die Aufgaben, die dem AG gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO) obliegen, soweit in dieser Ziffer nicht abweichend geregelt. Der AN stellt hierzu auf seine Kosten den verantwortlichen Bauleiter und, soweit erforderlich, verantwortliche Fachbauleiter gemäß der einschlägigen Landesbauordnung. Der Baustellenkoordinator gemäß § 3 BaustellenVO wird, soweit dieser erforderlich ist, vom AG gestellt. Er ist zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 BaustellenVO gegenüber den zu koordinierenden Unternehmen weisungsbefugt. Hierzu ist dem Baustellenkoordinator von jedem am Bau beteiligten Unternehmen, einschließlich deren Nachunternehmer, ein EHS Ansprechpartner (Fremdfirmenkoordinator nach § 6 DGUV Vorschrift 1 und § 8 ArbSchG) zu benennen. Das Vorhandensein eines Baustellenkoordinators entbindet den AN nicht von seinen öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Pflichten bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- 21.2 Der AN befolgt alle gesetzlichen Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzbestimmungen und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Leistungserbringung beschäftigten Personals („Personal“) auszuschließen und sicherzustellen, dass Personen, die sich berechtigt auf der Baustelle aufhalten, nicht verletzt werden.
- 21.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Leistungsausführung eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu übermitteln, in der alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit analysiert und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren, wie insbesondere angemessene Sicherheitsschulungen, -begehungen und -ausrüstung, festgelegt werden. Der AN verantwortet die Vermeidung der in der Analyse aufgezeigten Gefährdungen und Durchführung
- und Überwachung der festgelegten Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen. Die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung stellt insbesondere keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf eventuelle Bedenken wegen Unfallgefahren dar.
- 21.4 Der AN stellt sicher, dass das Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellen- und arbeitsortspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt und notwendige geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält. Der AN stellt sicher, dass das Personal bei Leistungsausführung die notwendige persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet.
- 21.5 Der AN
- (i) benennt eine kompetente Person als Verantwortlichen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit und gewährleistet, dass dieser an den von Zeit zu Zeit durch den AG organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt;
- (ii) ermöglicht dem AG durch rechtzeitige Information die Teilnahme an Sicherheitsbegehungen; und
- (iii) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch regelmäßige, erforderlichenfalls auch arbeitstägliche, Sicherheitsbegehungen am Arbeitsort. Stellt der AN die Nichteinhaltung von Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest, sorgt er unverzüglich für deren Einhaltung und informiert den AG über ggf. festgestellte Nichteinhaltung von Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie über den Stand entsprechender Abhilfemaßnahmen;
- (iv) dokumentiert die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Baustellensicherheit und gewährt dem AG auf Anfrage Zugang zu sämtlichen Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzbezogenen Dokumenten im Zusammenhang mit der Leistungsausführung.
- 21.6 Der AG ist jederzeit ohne Übernahme einer Haftung berechtigt, Personal von der Baustelle zu verweisen und / oder die Leistungsausführung auszusetzen, wenn der AG dies aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes als erforderlich erachtet.
- 21.7 Bei einem Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt, ist der AN verpflichtet, (i) Sofortmaßnahmen zur ersten Hilfe und Absicherung der Unfallstelle einzuleiten, (ii) den AG unverzüglich zu informieren, (iii) unmittelbar nach dem Vorfall eine Unfalluntersuchung einzuleiten, einen Bericht über die Ursachen des Vorfalls zu erstellen und diesen dem AG innerhalb einer Woche zu übermitteln, sowie (iv) geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen, umzusetzen und gegenüber dem AG zu dokumentieren. Der AN wird bei gegebenenfalls vom AG durchgeführten weiteren Untersuchungen umfassend unterstützen.
- 21.8 Sofern der AG einen Plan zum Arbeitsschutz („EHS-Plan“) erstellt, wird der EHS-Plan dem AN übermittelt.
- 21.9 Der AN hat den Erhalt des an ihn übermittelten EHS-Plans schriftlich zu bestätigen, die dort festgelegten Regelungen zu befolgen und sicherzustellen, dass sich auch die von ihm eingesetzten direkten und indirekten Nachunternehmer zur Einhaltung des EHS-Plans verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch den AG und für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) gemäß BaustellenVO. Der AN hat für SIGE-Plan und ggf. EHS-Plan relevante Informationen und Veränderungen unverzüglich dem AG mitzuteilen und diesen bei der Erstellung und Anpassung der Pläne zu unterstützen.
- 21.10 Der AN trägt für seine Leistungen sowie für die hierzu gehörenden Arbeitsgeräte und Baumaterialien ohne Rücksicht auf deren Eigentümer und Standort die Verkehrssicherungspflicht und dafür Sorge, dass die am Einsatzort geltenden Ordnungs-, Sicherheits- Unfallverhütungs- und Zugangsvorschriften sowie sonstige Vorschriften und Anordnungen des AG dazu eingehalten werden.

- 21.11 Verstößt der AN gegen Vorgaben der Arbeits- und / oder Baustellensicherheit und / oder des Gesundheitsschutzes, kann der AG oder sein Vertreter nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfe- bzw. Nachfrist selbst oder durch einen Dritten für Abhilfe sorgen und / oder den durch den Pflichtverstoß entstandenen Mangel beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich bei Gefahr in Verzug, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder ein Zuwarten nach den Umständen des Einzelfalls sonst nicht zumutbar ist.
- 21.12 Unbeschadet sonstiger Rechte ist der AG berechtigt ohne Haftungsübernahme, von diesem Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Ziffer und des EHS-Plans, wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

22. Verwendung von Informationen, Daten und Marken

- 22.1 Soweit beim AG verfügbar, übermittelt der AG dem AN unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ohne Gewähr und Haftung und ohne Einräumung von Eigentumsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten. Der AN hat diese in eine Dokumentenliste aufzunehmen, auf Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen. Auf Ziffer 4 wird verwiesen. Der AN darf nur vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnete Unterlagen seinen Leistungen zu Grunde legen. Der AN bleibt verpflichtet, die Leistung unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen.
- 22.2 Der AN wird auch über die Vertragsdauer hinaus den Vertrag sowie sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die er in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält oder erstellt einschließlich Kopien und Zusammenfassungen - soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend zu offenbaren sind – Intern behandeln, entsprechend bezeichnen und nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. In diesem Fall hat der AN Dritte vor Überlassung auf eine gleichwertige Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Der AN haftet für Verstöße Dritter gegen deren Vertraulichkeitsverpflichtung wie für eigene Verstöße. Weitergehende Schutzanforderungen des AG bleiben vorbehalten.
- 22.3 Der AN beachtet bei Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der AN wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom AG oder von Dritten, insbesondere Konzernunternehmen des AG, erhält, die ihm sonst zugänglich sind oder werden, ausschließlich zur Erbringung der Leistungen verwenden. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.
- 22.4 Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Warenzeichen, Marken oder die Firmenbezeichnung des AG, dessen verbundener Unternehmen sowie des Siemens-Konzerns nutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Werbung oder Veröffentlichungen auf den AG und dessen verbundene Unternehmen Bezug nehmen, insbesondere nicht durch deren Nennung als Referenzkunden oder den Verweis auf ein Referenzobjekt. Werbung des AN ist auf der Baustelle nur in Abstimmung mit dem AG zulässig.

23. Siemens Energy Code of Conduct

- 23.1 Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des "Siemens Energy Code of Conduct" zu erfüllen. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN, einmal pro Jahr entweder – nach Wahl des AN – (i) eine vom AG zur Verfügung gestellte schriftliche Selbstauskunft oder (ii) einen schriftlichen vom AG genehmigten Bericht, der die Maßnahmen

beschreibt, die vom AN ergriffen wurden oder werden, um die Einhaltung des Siemens Energy Code of Conduct sicherzustellen, auszufertigen und dem AG zu übersenden.

- 23.2 Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit diesen Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN gegen den Siemens Energy Code of Conduct schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Siemens Energy Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Siemens Energy Code of Conduct. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Siemens Energy Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Siemens Energy Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist der AG erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn der AG dem AN eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

24. Compliance Bestimmungen

- 24.1 Der AN sichert zu, dass das Konto, auf den die Zahlungen nach diesem Vertrag erfolgen sollen, in seinem Namen und ausschließlich für seinen Gebrauch eingerichtet wurde. Alle Zahlungen werden elektronisch abgewickelt. Der AG leistet an den AN keine Zahlungen in bar oder in Inhaberpapieren oder auf ein Konto in einem anderen Land als dem Sitz der Siemensenergieeinheit, oder dem Hauptgeschäftssitz des AN oder in dem die Leistungen erbracht werden. Zahlungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar über einen Treuhänder, einen Vermittler oder einen anderen Dritten erfolgen. In keinem Fall werden vom AG Auslagen erstattet, die rechtlich unzulässig und gesetzeswidrig sind.
- 24.2 Der AN sichert ferner zu, (i) dass er und in seinem Auftrag handelnde Personen (einschließlich seiner Beschäftigten) im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen ihm und einer Gesellschaft des Siemenskonzerns weltweit alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Gesetze und Vorschriften des Steuer- und Kartellrechts, zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung und sämtliche anderen strafrechtlichen Gesetze, Regelungen und Verordnungen einhalten werden und ferner (ii) dass er keinen Teil der vom AG geleisteten Zahlungen unmittelbar oder mittelbar dazu verwenden wird, einen unbilligen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

25. Exportkontroll- und Zollbestimmungen

- 25.1 Die Vertragserfüllung des AG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 25.2 Zur Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die US Denied Persons List (DPL), die US-Unverified List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List, die US Specially Designated Global Terrorists sowie die Terroristenliste der EU.
- 25.3 Der AN verpflichtet sich, die Bemühungen des AG zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen. Der AN wird auf Verlangen des AG unverzüglich eine vom AG zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheitserklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des AN entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleich-

baren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäß WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und dem AG übersenden, sofern der AN nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachweist.

- 25.4 Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen, und ohne Haftung gegenüber dem AN ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich in schriftlicher Form zu kündigen, falls der AN die vorstehende Verpflichtung nicht erfüllt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

26. Produktbezogener Umweltschutz, Gefahrgut

- 26.1 Verwendet der AN Produkte, deren Produktbestandteile in der Liste deklarationspflichtiger Stoffe (www.bomcheck.net/suppliers/Intern-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und / oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, BRoHS), hat der AN diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Verwendung der Produkte in der Internetdatenbank www.BOMcheck.net zu deklarieren.
- 26.2 Güter, die unter anwendbare Gefahrgutvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger fallen, sind vom AN gesetzeskonform zu befördern. Werden Güter verwendet, die als Gefahrgut zu klassifizieren sind oder Gefahrgut beinhalten, hat der AN den AG darauf bei Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen und erforderliche Angaben inklusive Dokumentation in zu vereinbarenden Form bereitzustellen.
- 26.3 Der AN haftet für Schäden, die durch seine fehlerhaften Angaben, Deklarationen oder Abwicklung des Gutes entstehen.

27. Audit

- 27.1 Der AN hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der AG, seine Vertreter oder ein von ihm beauftragter und für den AN akzeptabler Dritter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des AN, insbesondere aus dem Siemens Energy Code of Conduct, bezüglich der Sicherheit in der Lieferkette, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz inklusive sämtlicher Dokumente, der Qualitätsanforderungen und der Preisangaben vor Ort zu überprüfen. In den Geschäftsräumen des AN darf die Überprüfung nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den AG, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus darf sie weder die Geschäftsaktivitäten des AN unverhältnismäßig einschränken noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten verstoßen. Der AN wird den AG bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang unterstützen. Jede Partei trägt die Kosten der Überprüfung selbst. Falls die Überprüfung durch (i) einen Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt oder (ii) fortwährende oder wiederholte Mängel bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz veranlasst wurde, trägt der AN die Auditkosten.
- 27.2 Vorbehaltlich anderer Rechte des AG und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN die Durchführung einer Überprüfung gemäß dieser Ziffer unangemessen behindert und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

28. Informationssicherheit

- 28.1 Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 28.2 „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 28.3 Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 28 entsprechen.
- 28.4 Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 28 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

29. Schlussbestimmungen

- 29.1 Aus Beweisgründen ist für Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen Schriftform zu wählen.
- 29.2 Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- 29.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.